

Sträucher und Äste kappen oder zusammenbinden

DER SCHNEERÄUMUNGSBEHINDERUNG ENTGEGENWIRKEN

EG Die Wintermonate stehen vor der Tür, und dank Frau Holle erstrahlt der Tourismusort Zermatt wieder in seinem alljährlichen Winterkleid. Während dieser Zeit ist der Technische Dienst der Einwohnergemeinde Zermatt (EWG) stark gefordert. So müssen auf dem kommunalen Gebiet u.a. die Strassen und Wege vom Neuschnee befreit werden.

Bei dieser Schneeräumung sehen sich die Verantwortlichen des Technischen Dienstes immer wieder damit konfrontiert, dass Sträucher und Äste auf die öffentlichen Strassen hinausragen und dadurch die Schneeräumung erschwert wird.

Keine vollständige Räumung möglich

Eine vollständige Schnee- und Eisräumung des ganzen Strassenkörpers ist an einzelnen Passagen kaum möglich, da die Fahrzeuge durch die herausragenden Äste und dergleichen nicht bis an den Seitenrand fahren können. Zugleich kommt hinzu, dass die Carrosserie der Fahrzeuge sowie die Seitenspiegel oftmals durch diese Äste beschädigt werden, was zu unnötigen Unterhalts- und Reparaturkosten bei den Fahrzeugen führt.

Zurückschneiden oder zusammenbinden

Um dies zu minimieren und der Schneeräumung Rechnung

zu tragen, hat der Technische Dienst bereits in den letzten Jahren nach Rücksprache mit dem jeweiligen Bodeneigentümer vereinzelt Sträucher und Äste zurückgeschnitten. Mehrheitlich haben die Bodeneigentümer ihre Sträucher und Äste in Eigenregie zusammengebunden oder zurückgeschnitten.

Mithilfe der Bodeneigentümer

Die auf die Verkehrswege hinausragenden Äste müssen jedes Jahr vom Eigentümer bis auf 4,50 m oberhalb der Fahrbahn gelichtet werden. Ein vollständiges Stutzen der Äste kann durch die Behörde gefordert werden, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert (Art. 172 kantonales Strassengesetz).

Die EWG macht alle Bodeneigentümer darauf aufmerksam, alle über ihre Grundstücke und auf öffentlichem Grund und Boden hinausragenden Sträucher und Äste jeweils im Frühjahr und im Herbst zu kappen oder zusammenzubinden.

Kapprecht

Die Mitarbeiter des Technischen Dienstes behalten sich das Recht vor, diese im Unterlassungsfall, basierend auf dem Strassengesetz und den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches, zu kappen. Die EWG dankt der Bevölkerung für die Zusammenarbeit und das Verständnis.



Die Einwohnergemeinde bittet Grundeigentümer, die Pflanzen auf ihrem Grundstück entlang von öffentlichen Strassen und Wegen zurückzuschneiden.